

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 63 | Freitag, 15. Oktober 2021

Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 19. Oktober, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)

Tagesordnung

1. Antrag auf Baugenehmigung - Neubau eines Hallenbads -
Gemeindliches Einvernehmen

Stadt Schwabach, 11.10.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die

Einladung zu einer Bürgerversammlung für den Versammlungsbezirk Limbach – Bezirk VII für Donnerstag, 21. Oktober 2021, um 19 Uhr, im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16.

Vorsitz: Oberbürgermeister Reiß

- Tagesordnung:**
1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Reiß
 2. Diskussion
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Bürgerversammlungsbezirk VII – Limbach:

Begrenzt im Süden durch den Schwabachfluss, dann entlang der Autobahn bis zur nordöstlichen Stadtgrenze nach Nürnberg bis Ellbogental, an der Stadtgrenze entlang Richtung Norden bis zur Bahnlinie, dann in Richtung Süd-Westen bis zur Ortsgrenze Nasbach, dann bis zum Talraum südlich der Lindenbachstraße, dann im Talraum nach Osten bis Limbachtal, dann entlang Waldfriedhof und Bahnlinie bis zum Schwabachfluss.

Stadt Schwabach, 17.09.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach (FNP) mit integriertem Landschaftsplan östlich des Uigenauer Weges - Erweiterung des Einzelhandelsgeschäftes an der Nördlinger Straße

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben Az. 34-4621-5-13-4 vom 28.09.2021 die 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes östlich des Uigenauer Weges gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt:

Die Erteilung der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken zur o.g. 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die o.g. 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wirksam.

Die Darstellung der 4. Teiländerung des FNP ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage 1). Die 4. Teiländerung des FNP besteht aus dem Planblatt und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung.

Jeder kann die 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Begründung inklusiv Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, einsehen und über deren Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

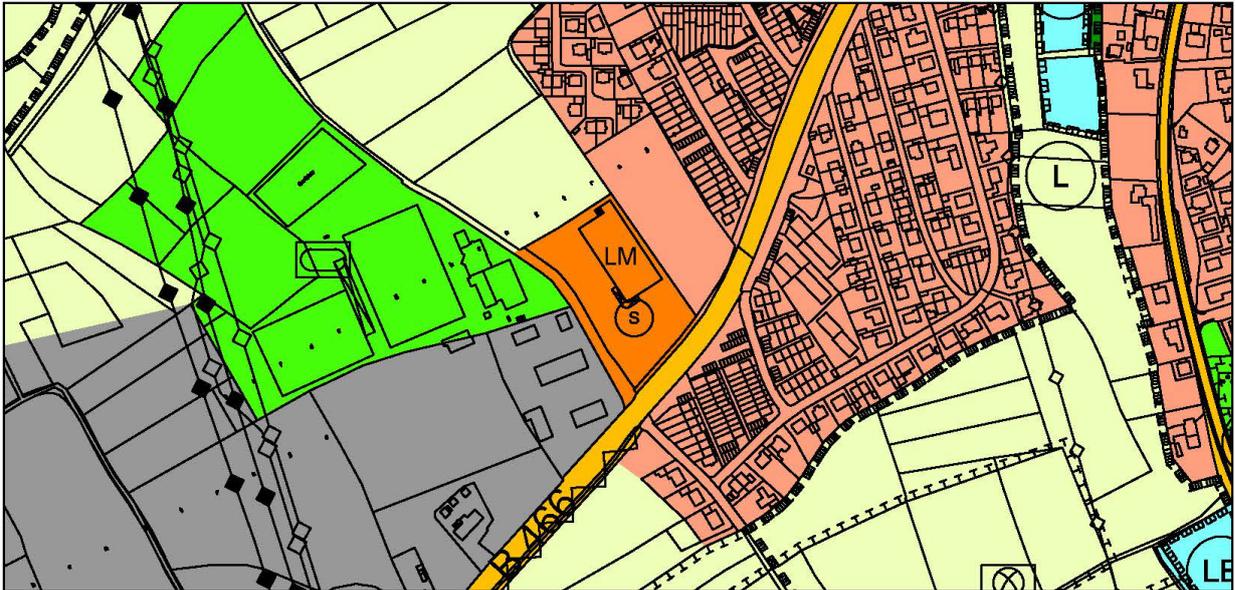
Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§44 (4) BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist unbeachtlich, wenn eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Stadt Schwabach, Postfach 2120, 91124 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. (§ 215 BauGB).

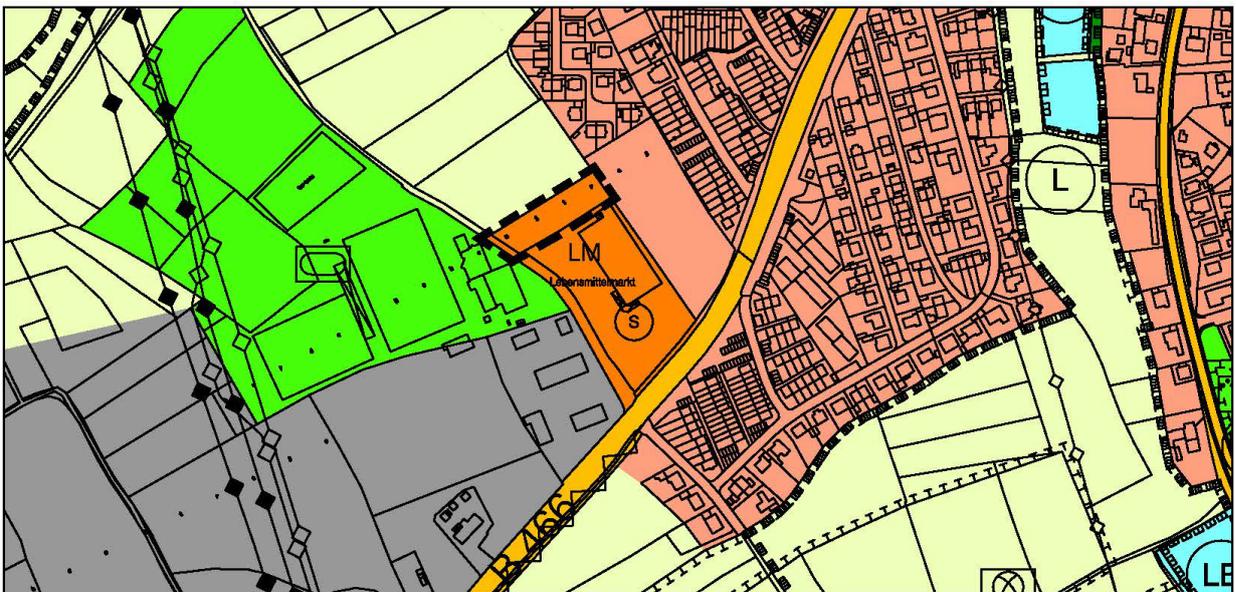
Stadt Schwabach, 12.10.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Auszug aus dem gültigen FNP vom 02.09.2011, zuletzt geändert durch 3. Teiländerung vom 30.06.2017, sowie Berichtigungen (1 - 7) gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB



4. Teiländerung des FNP



ZEICHENERKLÄRUNG

	Geltungsbereich Teiländerung
	Flächen für die Landwirtschaft
	Sonderbauflächen Zweckbestimmung: LM = Lebensmittelmarkt

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Teilweise Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses auf dem Anwesen Kappadocia 5,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 181/1 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 15.10.2021

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 05.10.2021, BV-Nr. 592 / 2021 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 15.10.2021 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 06.10.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Straßensperrungen

Wolframstraße

Die Wolframstraße bleibt aufgrund der Stellung eines Baukranes auf Höhe des Anwesens Nr. 5 nunmehr bis voraussichtlich 05.11.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Eine Umfahrung ist über die angrenzenden Nebenstraßen möglich.

Ellwanger Straße, Hans-Traut-Straße

Die Ellwanger Straße und Hans-Traut-Straße werden aufgrund der Verlegung von Stromkabeln für die Straßenbeleuchtung abschnittsweise vom 25.10. bis voraussichtlich 12.11.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 13.10.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat